

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/20 90/05/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1990

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

BauO NÖ 1976 §112;

BauO NÖ 1976 §113;

VVG §10;

VVG §4 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Androhung der Ersatzvornahme ist eine verfahrensrechtliche Anordnung, die dem Verpflichteten noch keine Alternative einräumt, sondern ihm lediglich die Möglichkeit aufzeigt, durch welche anderen, durch ihn einzuleitenden Maßnahmen jene späteren behördlichen Zwangsmaßnahmen hintangehalten werden könnten, für die durch die Androhung der Ersatzvornahme lediglich die Voraussetzung für eine dem G entsprechende Ersatzvornahme geschaffen wird. Eine dagegen vom Verpflichteten erhobene Berufung ist daher als unzulässig zurückzuweisen. Im übrigen bleibt es dem Bf für den Fall der Anordnung der Ersatzvornahme unbenommen, dagegen entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs 2 VVG Berufung zu ergreifen (Hinweis E 31.1.1980, 133, 134/80).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Baurecht PlanungswesenBescheidbegriff
Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050009.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at